

## A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/8995 –

### Umsetzung des neuen Pflegeberufgesetzes

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8995** – vom 18. April 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Sachstand bei der Umsetzung des neuen Pflegeberufgesetzes in Landesrecht?
2. Ab wann soll die Ausbildung in Altenpflege, Kranken- und Gesundheitspflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in den ersten beiden Jahren im Sinne einer generalistischen Ausbildung gemeinsam für alle drei Berufe erfolgen?
3. Inwiefern gibt es dazu bereits Lehrpläne?
4. Wie erfolgt die Ausbildung der Lehrer an Berufsbildenden Schulen für die neue Ausbildung?
5. Welche Fortbildungsangebote für Lehrer werden angeboten?
6. Inwiefern ist ein Abschluss nach den ersten beiden Ausbildungsjahren (als Assistenz oder Helferin/Helfer) vorgesehen?
7. Wer sind Kooperationspartner für die praktische Ausbildung?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Mai 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Entwurf einer Landesverordnung zur Umsetzung der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege liegt dem Ministerrat zur Beschlussfassung vor. Die Veröffentlichung der Verordnung ist für Mai 2019 geplant.

Darüber hinaus wird derzeit der Entwurf eines Artikelgesetzes zur schulischen und praktischen beruflichen Ausbildung erarbeitet.

Zu Frage 2:

Durch das Pflegeberufereformgesetz werden die bisherigen drei getrennten Ausbildungen der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen, generalistisch ausgerichteten Pflegeberuf zusammengeführt und um die Wahlmöglichkeit zweier zusätzlicher Spezialisierungen (Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) im dritten Ausbildungsjahr ergänzt. Die neue generalistische Ausbildung startet im Schuljahr 2020/2021; die getrennte Ausbildung läuft in der Regel bis zum Schuljahr 2021/2022 aus.

Alle bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen Ausbildungsgänge in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege können bis zum 31. Dezember 2024 auf den Grundlagen der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes (in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) und des Altenpflegegesetzes (in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) abgeschlossen werden (gemäß § 66 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufereformgesetzes).

Zu Frage 3:

Lehrpläne liegen noch nicht vor. Entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben in § 53 des Pflegeberufgesetzes erarbeitet eine Fachkommission den Rahmenlehrplan und den Rahmenausbildungsplan und legt diese bis zum 1. Juli 2019 dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vor.

Zu Frage 4:

Der klassische Ausbildungsweg für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist ein lehramtsbezogenes Bachelor- und Masterstudium. An das Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern schließt sich das Masterstudium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern an. Neben dem Fach Bildungswissenschaften wird als erstes Fach ein berufliches Fach (zum Beispiel Pflege) und als zweites Fach ein allgemeinbildendes Fach (zum Beispiel Deutsch, Mathematik, Englisch) gewählt. Das lehramtsbezogene Studium umfasst 300 ECTS (Leistungspunkte) und wird mit dem Hochschulgrad „Master of Education“ und einer Ersten Staatsprüfung

b. w.

abgeschlossen.

Seit dem Wintersemester 2012/2013 bietet die Universität Koblenz-Landau am Campus Koblenz in Kooperation mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Vallendar ein lehramtsbezogenes Studium für das berufliche Fach Pflege an. Dabei erfolgt das Studium der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik im Fach Pflege an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Vallendar, die weiteren Studienanteile werden an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, absolviert. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs können anschließend in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen aufgenommen werden, der an den Studienseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und an Ausbildungsschulen stattfindet und nach 18 Monaten mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. In der Ausbildung ist das neue Pflegeberufegesetz verpflichtender Inhalt, insbesondere in den fachdidaktischen Ausbildungsveranstaltungen. So werden die Anwärterinnen und Anwärter im Studienseminar und in den Ausbildungsschulen mit der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes vertraut gemacht.

Zu Frage 5:

Die Einführung und Umsetzung des Pflegeberufegesetzes wird begleitet durch ein System von Informationen, Beratung und Fortbildungen. Die Fortbildungen müssen sich thematisch eng an dem von der Fachkommission bis zum 1. Juli 2019 den beiden Bundesministerien vorzulegenden Rahmenlehrplan orientieren. Die Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften bezieht sich deshalb insbesondere auf die Entwicklung und Einführung kompetenzorientierter schuleigener Curricula auf der Basis des Rahmenlehrplans, auf Fallentwicklungen für den fachtheoretischen und den fachpraktischen Unterricht sowie auf den Themenkomplex Lernortkooperation.

Zu Frage 6:

Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 6 Abs. 5 des Pflegeberufegesetzes ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels.

Zu Frage 7:

Die Kooperationspartner für die praktische Ausbildung werden in § 7 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufereformgesetzes geregelt.

Die Pflichteinsätze und der Orientierungseinsatz zu Beginn der Ausbildung sind in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege zu absolvieren. Geeignete Einrichtungen sind zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und zugelassene ambulante Pflegeeinrichtung nach §§ 71 und 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Grundsätzlich können die Pflichteinsätze in der pädiatrischen und der psychiatrischen Versorgung auch in anderen als nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern oder nach §§ 71 und 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgen, sofern diese zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignet sind. Welche Einrichtungen dafür geeignet sind, ist im Rahmen der landesrechtlichen Regelung zur Geeignetheit von Einrichtungen zu prüfen und festzulegen.

Im letzten Drittel der Ausbildung muss ein Vertiefungseinsatz in einem der Pflichteinsatzbereiche beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen. Dieser kann auch auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege, zum Beispiel ein ambulanter Intensivpflege-dienst, ausgeweitet werden (gemäß § 7 Abs. 4 des Pflegeberufereformgesetzes).

Sabine Bätzing-Lichtenthäler  
Staatsministerin